

BVGer E-1835/2015 vom 23. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1835_2015

FR: TAF E-1835/2015 du 23 avril 2015

IT: TAF E-1835/2015 del 23 aprile 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers ist zwar in englischer Sprache abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung konnte diesbezüglich indessen vorliegend praxisgemäss verzichtet werden, zumal der Eingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht in Ermangelung einer Empfangsbestätigung nicht fest. Angesichts dessen, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAELBEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl., Basel 2013, S. 76 Rz. 2.112), ist zugunsten des Beschwerdeführers von der Rechtzeitigkeit seiner Rechtsmitteleingabe auszugehen. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die (vermutungsweise) fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Das Verfahren wird gemäss Art. 33a VwVG i.V.m. Art. 4 BV in einer der vier Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) geführt und der Beschwerdeführer kann sich aus dem Vorbringen, er habe die Sprache, in welcher die angefochtene Verfügung des SEM abgefasst sei, nicht verstanden, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 1.5

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.6

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.7

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 3.1

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das SEM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat,

die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVG 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides führt die Vorinstanz aus, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer auf Grund seines Aufenthalts in einem IDP Camp sowie der nachfolgenden Inhaftierung in absehbarer Zukunft staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Die Haftentlassung läge fast (...) Jahre zurück, und die strafrechtliche Verfolgung sei mit seiner Freilassung auf richterliche Anweisung hin als beendet zu betrachten. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass er auch nach seiner Freilassung weiterhin unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden stehe. Solche Massnahmen stünden aber im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE und es komme ihnen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Die von ihm für die Zeit nach seiner Freilassung geltend gemachten Behelligungen durch Angehörige des CID, die Armee und unbekannte Drittpersonen seien aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten in seinen Aussagen zweifelhaft. Es würde sich jedoch ohnehin um Nachteile handeln, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten liessen. Er könnte sich diesen Verfolgungsmassnahmen gegebenenfalls durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen. In Bezug auf die geltend gemachte schwierige Lebenssituation aufgrund seiner prekären finanziellen Lage hielt es fest, sie stelle keinen Grund für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dar.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, dass er seit seiner Freilassung am (...) von unbekanntem Personen bedroht werde, welche vermutlich mit Sicherheitskräften zusammenarbeiten würden. Im vorigen Monat sei er gegen Abend von drei unbekanntem Jugendlichen zu Hause aufgesucht worden. Sie hätten ihn mit Waffen bedroht und Geld verlangt. Er habe sie überzeugen können, an einem anderen Tag wieder zu kommen. Seit diesem Vorfall lebe er in ständiger Angst. Er gehe nicht mehr so oft aus dem Haus, insbesondere nachts nicht, und ziehe sich in das Nachbarshaus zurück. Am (...) sei er auf die Polizeistation von B. _____ vorgeladen worden und während zweieinhalb Stunden zu seiner früheren Rolle bei den LTTE befragt worden. Obwohl er danach frei gelassen worden sei, beobachte ihn die Polizei weiterhin. Unter diesen Umständen könne er nicht in seinem Heimatland leben.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung der Aktenlage zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Was den Aufenthalt des Beschwerdeführers im IDP Camp sowie im Gefängnis und seine Entlassung im (...) betrifft, ist auf die zutreffende Erwägung in der Verfügung der Vorinstanz zu verweisen, wonach keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er aus diesen Gründen in absehbarer Zeit staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Was die Besuche durch das

CID zwecks Kontrollfragen sowie jene durch Unbekannte betrifft, ist der Einschätzung der Vorinstanz, dass die Vorbringen aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten in seinen Aussagen - beispielsweise hinsichtlich der Daten dieser Vorfälle - zweifelhaft seien, zuzustimmen. Unabhängig davon trifft es auch zu, dass den so umschriebenen Benachteiligungen - sollten sie tatsächlich so stattgefunden haben - schon mangels Intensität keine Erheblichkeit im Hinblick auf eine allfällige Schutzbedürftigkeit zukommt. Ergänzend kann hier auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Dasselbe gilt auch für die auf Beschwerdestufe geltend gemachte erneute Bedrohung seitens unbekannter Jugendlicher, zumal der Beschwerdeführer auch in Bezug auf diesen Vorfall nicht geltend macht, die Polizei vergebens um Schutz nachgesucht zu haben. In Bezug auf die geltend gemachte polizeiliche Vorladung und Befragung vom (...) handelt es sich offensichtlich um eine legitime Kontrollmassnahme der sri-lankischen Behörden, die im Zusammenhang mit ihrem Bemühen, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern und den Terrorismus zu bekämpfen, zu sehen ist. Bezeichnenderweise ist der Beschwerdeführer nach der Befragung ohne weiteres wieder frei gelassen worden, was klar gegen ein Interesse der sri-lankischen Behörden an seiner Person spricht. Insgesamt vermögen, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen keine Schutzbedürftigkeit im Sinne der massgeblichen Bestimmungen zu begründen, selbst wenn aufgrund des von ihm Erlebten seine subjektiv empfundene Furcht nachvollziehbar ist. Auch die geltend gemachten schwierigen Lebensumstände, wie etwa das Ringen um eine wirtschaftliche Existenzgrundlage, da er der einzige Mann in der Familie sei, führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann indessen von einer Kostenaufgabe abgesehen werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.